Maßnahmenkatalog des TGG Rühen für Freiwillige Vereinbarungen

Stand: 20. Februar 2019

Kurzübersicht der 2019 abschließbaren Maßnahmen

	MU-Kategorie	Ausgleich pro Jahr	prio. Bereich	Seite
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr				
1. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)	I.E	100 €/ha	alle	4
2. Gülle / Gärrest Unterfußdüngung	I.L alt	80 €/ha	alle	4
3. Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten	I.K neu	60 €/ha	alle	5
4. Reduzierte N-Düngung zu Mais	I.I	80 €/ha	alle	5
5. GWS-orientierter Einsatz von PSM in Mais	I.L neu	40 €/ha	alle	6
6. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	I.I	50 €/ha	alle	6
7. Bodenruhe nach Raps vor Wintergetreide	I.J	40 €/ha	alle	9
Flächendeckende Maßnahmen Herbst				
8a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung bis 01.09.	I.E	130 €/ha*	alle	7
8b. Leguminosenfreier ZF-Anbau nach Kartoffeln bis 15.09.	I.E	170 €/ha*	alle	7
9. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	I.E	150 €/ha*	alle	8
10. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR, MA, KA bis 1.10.	I.E	75 €/ha	alle	8
11. Winterbraugerstenanbau	I.F1	170 €/ha	alle	9
12. Reduzierter N-Düngung Raps	I.I	150 €/ha	alle	9
13. GWS-orientierter Einsatz von PSM in Raps	I.L neu	64 €/ha	alle	9
Nicht rotierende Maßnahmen				
14. Ext. Grasanbau im hoch prioritären Bereich – einjährig	I. F1 / F2	450 €/ha*	hoch	10
15. Leguminosenfreie Begrünung (Brache) – einjährig	I. F1 / F2	350 €/ha*	gering/ mittel	12

*** Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s.u.).**

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fond
für die Entwicklung des
ländlichen Raumes:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.
Die Maßnahme wird mit Landesmitteln und Mitteln
der Europäischen Gemeinschaft finanziert.

Niedersachsen

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind im Regelfall **Nettowerte,** d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngeplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung**	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	**60%**	**70%**
	Schwein, Geflügel	**70%**	**80%**
HTK		**60%**	**80%**
Jauche		**90%**	**90%**
Gärrückstände	**flüssig < 15 % TS**	**60%**	**70%**
	fest > 15 % TS	**30%**	**50%**
Mist	**Schwein**	**30%**	**50%**
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	**25%**	**40%**
	Geflügel, Kaninchen	**30%**	**60%**
Kompost		**10%**	**10%**
Klärschlamm	**flüssig < 15% TS**	**30%**	**30%**
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	**25%**	**25%**
Weidehaltung		**25%**	**25%**
Pilzsubstrat		**10%**	**10%**
Quelle: LWK Niedersachen 02.07.2017			

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Ges. N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen) nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.
Auszahlungsanträge für nicht rotierende Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Ab dem 2. Auszahlungsjahr gelten Tag und Monat des 1. Vertragsjahres als Maßnahmenbeginn.
Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** bei rotierenden Maßnahmen gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 31.05. des betroffenen Jahres	
1. Untersaaten	4. Reduzierte N-Düngung zu Mais
2. Gülle / Gärrest Unterfußdüngung	5. GWS orientierter Einsatz v. PSM in Mais
3. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern	6. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln
7. Bodenruhe nach Raps	
Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 15.10. des betroffenen Jahres	
8a/b. Leguminosenfreier ZF-Anbau ohne org. Dünger	12. Reduzierte N-Düngung Raps
9. Winterharte leg.freie Zwischenfrucht	13. GWS orientierter Einsatz von PSM in Raps
10. Anbau von Winterroggen-ZF nach ZR/MA/KA	14. Extensiver Grasanbau
11. Winterbraugerstenanbau	15. Leg.freie Begrünung im Spätsommer (Brache)

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Der Kooperationsausschuss hat am 13. Februar 2012 beschlossen, dass es bei der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr kommt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Generalklausel
Die Verträge müssen bis zum genannten Termin **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss
Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Zusatzberater, zu unterzeichnen.
Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Zusatzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch die LSW GmbH & Co. KG erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.
Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den LSW GmbH & Co. KG erfolgt danach.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog.
Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog der Kooperation TGG Rühen aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Die LSW informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):
Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen.

5. Greening und Doppelförderung

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening), herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte: - 75 €/ha
- I.F2 Extensives Feldgras: - 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache): - 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha

6. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschlegeln bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenegge/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.
Die **<u>Düngung</u>** ist grundsätzlich untersagt. Eine ggf. mögliche N-Startdüngung ist in den jeweiligen FV explizit definiert. Die ggf. mögliche Startdüngung darf sowohl vor als auch nach der Aussaat erfolgen (Richtwert max. 14 Tage). Sie darf 30 kg NH_4-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.

Flächendeckende Maßnahmen im Frühjahr

1. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Untersaat mit Drillsaattechnik bzw. Einstriegeln des Saatgutes
- Umbruch der Untersaat frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln. Eine Startdüngung bleibt bei Abfuhr des Aufwuchses zulässig.
- Keine Düngung zur Untersaat nach Ernte der Deckfrucht. Bei Abfuhr des Aufwuchses bis max. 80 kg N/ha zulässig.
- Beweidung ist unzulässig.
- Die N-Düngung zur Untersaat ist mit 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.

Ausgleichshöhe: 100 €/ha **KEINE Kombination mit ÖVF zulässig.**
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin: ab November 2019

2. Gülle/Gärrest Unterfußdüngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.L alt)

Voraussetzung: Es liegt ein gültiger Maßnahmenvertrag I.L alt vor. Der Neuabschluss eines Maßnahmenvertrages I.L ist nicht mehr möglich.
Es muss ein **Nitrifikationshemmstoff** eingesetzt werden; Nachweis ist auf Nachfrage vorzulegen.

- Ausbringung frühestens ab 1. März zu Zuckerrüben und ab 1.April zu Mais. Jeweils max. 2 Woche vor der Aussaat der Hauptfrucht.
- **Max. Ausbringmenge 100 kg N/ha (anrechenbar).**
- Anrechnung mind. 80 % vom Gesamt-N-Gehalt des organischen Düngemittels bei der Düngeplanung
- Mindestmengen Nitrifikationshemmstoff: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha
- Zutreffendes ankreuzen:
- Ausbringung von Gärresten ☐
- Ausbringung von Gülle ☐
- Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Bestätigung des Maschinenrings oder der Gewässerschutzberatung über begüllte Fläche und ausgebrachte Menge ist bis zum 15.10. auf Nachfrage vorzulegen.
- Nachweis der in eine Biogasanlage gefahrenen betriebseigenen tierischen Wirtschaftsdünger/Substrate (z.B. Mais, GPS etc.) per Lieferschein (Vorlage auf Anforderung).

Ausgleichshöhe: 80 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 - 30.06.2019
Auszahlungstermin: ab November 2019

3. Einsatz N-stabilisierter Mineraldünger zu Hackfrüchten

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.K)

gilt für Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais

- Die N-Startdüngung ist mit definierten stabilisierten Düngern vorzunehmen.
- N-Düngung zu Zuckerrüben und Kartoffeln ab 1. März, zu Mais ab 1. April
- Kein Einsatz organischer Dünger.
- Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.6. erfolgen,
- Die Gesamt- N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen
- Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha
- N-Düngung nach Düngebedarfsermittlung.
- N-Düngeplanung mit der Zusatzberatung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss der Kartoffel eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. Eine N-Düngung zum Winterraps ist unzulässig.
- Nachweis durch Rechnungsvorlage zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers.

Ausgleichshöhe:	60 €/ha
Maßnahmendauer:	01.03.2019 – 31.12.2019
Auszahlungstermin:	ab November 2019

4. Reduzierte N-Düngung zu Mais

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

- N-Düngung max. 160 kg anrechenbarer N/ha (inkl. Unterfußdüngung und Frühjahrs Nmin).
- N-Anrechnung Wirtschaftsdünger gem. Vorgaben Katalog.
- N-Düngung zu Mais ab 1. April
- Keine N-Düngung nach dem 15. Juni (Vorgabe lt. Maßnahmenvertrag).
- Keine N-Düngung im Herbst.

Ausgleichshöhe:	80 €/ha
Maßnahmendauer:	01.03.2019 – 31.12.2019
Auszahlungstermin:	ab November 2019

5. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.Lneu)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Metholachlor und Terbuthylazin.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege der LSW bzw. Zusatzberatung vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 40 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 – 31.07.2019
Auszahlungstermin: ab November 2019

6. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

Voraussetzung: Die Sorte und Verwertungsrichtung sind bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

- Mindestens die Hälfte der gesamten N-Düngung ist als Reihendüngung während des Legens oder Häufelns der Kartoffeln auszubringen.
- Die maximale Düngungshöhe beträgt
  - **ohne vorangestellte ZF: 140 kg N/ha abzüglich Nmin**
  - **mit vorangestellter ZF: 120 kg N/ha abzüglich Nmin.**
- Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zusatzberatung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte bis zum 15.09. muss der Kartoffel eine Freiwillige Vereinbarung „Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau“ folgen.
- Eine N-Düngung zur nachfolgenden Zwischenfrucht ist untersagt.

Ausgleichshöhe: 50 €/ha
Maßnahmendauer: 01.03.2019 - 15.09.2019
Auszahlungstermin: ab November 2019

7. Bodenruhe nach Raps vor Wintergetreide

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.J)

- Keine Bodenbearbeitung nach der Winterraps- bzw. Leguminosenernte (auch nicht mit Scheiben-Egge). Einmaliges Schlägeln der Rapsstängel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt.
- Keine N-Düngung zur Strohrotte bzw. zu nachfolgendem Wintergetreidebis zum 01.02. des Folgejahres.
- Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe: 40 €/ha
Maßnhamendauer: 01.03.2019 – 01.02.2020
Auszahlungstermin: ab November 2019

Flächendeckende Maßnahmen im Herbst

8 a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

8 b. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln
(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09. – bei vorhergehendem Kartoffelanbau bis spätestens 15.09.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend S.3, Punkt 7 „Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E“ dieses Katalogs
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15. Februar
- Keine N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfruchtanbau ist nicht möglich).
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Die Förderung von Untersaaten ist unzulässig. (s. dazu Maßnahme Nr. 1).
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

8a) Ausgleichshöhe: 130 €/ha
Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
8b) Ausgleichshöhe: 170 €/ha – Nur nach Kartoffeln
Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
Maßnahmendauer: 01.09.2019 - 30.06.2020
Auszahlungstermin: ab November 2019

9. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer winterharten leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09.
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15. März des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig.
- Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern.
- Der Nachweis zum gedüngten organischen Dünger ist auf Nachfrage über das Melderegister zu erbringen.
- Die Berechnung der maximal zulässigen Ausbringmenge ist vorzuweisen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Zusatzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- Die organische N-Düngung darf 30 kg NH4-N bzw. 60 kg Ges-N/ha nicht übersteigen.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe:	150 €/ha – Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
Maßnahmendauer:	01.09.2019 - 30.06.2020
Auszahlungstermin:	ab November 2019

10. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach Zuckerrüben/Kartoffeln/Mais vor Sommerungen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat mittels Drilltechnik eines flächendeckenden Winterroggenbestandes mit einer Aussaatmenge von mind. 200 kg/ha.
- Spätester Aussaattermin: 01.10. des Vertragsjahres.
- Die Förderung nach Gemüse / Sorghum ist zulässig. Weitere Vorfrüchte ggf. in Absprache mit der LSW / Gewässerschutzberatung
- 2019 muss dem Winterroggen eine Hauptfrucht folgen.
- Keine N-Düngung im Herbst.
- N-Düngung im Frühjahr erst ab dem 01.03. - Ausnahme zu Mais: ab 01.04. .
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens 3 Wochen vor Einsaat der Hauptfrucht. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.

Ausgleichshöhe:	75 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin:	ab November 2019

11. Winterbraugerstenanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres.

Ausgleichshöhe: 170 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin: ab November 2020

12. Reduzierte N-Düngung in Winterraps

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

- Maximal 40 kg N/ha im Herbst, maximal 140 kg N/ha im Frühjahr (inkl. Nmin)
  oder
- Keine Andüngung im Herbst, max. 170 kg N/ha im Frühjahr (inkl. Nmin).
- Bei einer nachfolgenden Sommerung muss dem Raps eine Zwischenfrucht folgen. Aufgelaufener Ausfallraps gilt als Zwischenfrucht. Der Abschluss einer FV zum ZF-Anbau ist möglich.

Der Nachweise der Düngebedarfsermittlung nach neuer Düngeverordnung ist auf Verlangen vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 150 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin: ab November 2020

13. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.Lneu)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (z.B. Butisan, Nimbus, Fuego etc.). Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Zusatzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist auf Nachfrage über Kaufbelege vorzulegen.

Ausgleichshöhe: 64 €/ha
Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.08. 2020
Auszahlungstermin: ab November 2020

II. Nicht rotierende Maßnahmen

14 a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung, ohne ÖVF) - einjährig

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

Diese Vereinbarung kann nur auf den hoch prioritären Zielflächen im TGG Rühen abgeschlossen werden.
Die Weiterführung auslaufender Freiwilliger Vereinbarungen im mittel prioritären Bereich zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.
Pro Jahr können nach Beschluss der Kooperation Trinkwassergewinnungsgebiet Rühen in Summe aller Anträge maximal 20 ha neu beantragt werden. Darüber hinaus gehende Anträge müssen im Einzelfall von der Kooperation genehmigt werden.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater. Zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.12.2020
Auszahlungstermin:	ab November 2020
Ausgleichshöhe:	450 €/ha

14 b). Extensiver Grasanbau (ohne Nutzung) -einjährig

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

Diese Vereinbarung kann nur auf den hoch prioritären Zielflächen im TGG Rühen abgeschlossen werden.
Die Weiterführung auslaufender Freiwilliger Vereinbarungen im mittel prioritären Bereich zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.
Pro Jahr können nach Beschluss der Kooperation Trinkwassergewinnungsgebiet Rühen in Summe aller Anträge maximal 20 ha <u>neu</u> beantragt werden. Darüber hinaus gehende Anträge müssen im Einzelfall von der Kooperation genehmigt werden.

<u>Bewirtschaftungsauflagen:</u>

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Zusatzberater. Zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.12.2020
Auszahlungstermin: ab November 2020

<u>Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind</u>
Ausgleichshöhe: 450 €/ha und Jahr

<u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>
Ausgleichshöhe: 450 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

<u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>
Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF <u>nicht</u> möglich.

Ausgleichshöhe: 150 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0
Ausgleichshöhe: 20 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

15 a). Leguminosenfreie Begrünung (mit Nutzung, ohne ÖVF) - einjährig

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung.
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Zusatzberater und der LSW; zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.12.2020
Auszahlungstermin:	ab November 2020
Ausgleichshöhe:	350 €/ha

15 b). Leguminosenfreie Brachebegrünung (ohne Nutzung) - einjährig

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Zusatzberater und der LSW; zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides im letzten Vertragsjahr.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: 01.09.2019 – 31.12.2020
Auszahlungstermin: ab November 2020

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 350 €/ha und Jahr

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 350 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 50 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0
Ausgleichshöhe: 0 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

			Ökologische Vorrangfläche (öVF) bzw. ELER-Maßnahmen	öVF - Zwischenfrucht, Untersaat	öVF - Brachen/Randstreifen	öVF - Miscanthus, durchw. Silphie	öVF - Anbau von Leguminosen	Erschwernisausgleich	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Emissionsarme Gülleausbringung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultanverfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehrjährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	Grünstreifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderosion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrsruhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzauflagen EA	artenreiches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Zwischenfrüchte	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wiesenvögel
Code*			Freiwillige Vereinbarungen (FV)	052 053	054 055 056 062 065 066	063 064	060	EA	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2020 (nach Richtlinie NiB-AUM)																									
									BV1	BV2	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4
Alt-FV	I.		Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	C2	Gewässerschonende Aufbringung von Festmist	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	K (alt)	Maisengsaat	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
Alt-FV	I.	L (alt)	Unterfußdüngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	-	-	+	E	+	DF	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	E	Aktive Begrünung	Z*	-	-	Z*	-	+*	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	DF	-	-
aktuelle FV	I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	-	Z*	-	-	+*	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	-	-
aktuelle FV	I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	-	Z*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aktuelle FV	I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF
aktuelle FV	I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	-	E	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	-	-	-	-	+	+
aktuelle FV	I.	I	Reduzierte N-Düngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-*	-	-	-*	-	+	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-*	-	-
aktuelle FV	I.	K	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	+	-	-	+	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	+	-	-	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
aktuelle FV	II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	DF	DF
aktuelle FV	III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	Z*	-	-	Z*	DF	+*	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF

* **öVF-Codes:** 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache / 063-Miscanthus / 064-durchw. Silphie / 065-Brache m. einj. Honigpflanzen / 066-Brache m. mehrj. Honigpflanzen

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- \- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- -* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- \+ Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- +* eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20€/ha) zulässig
- DF wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- DF* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- E **Einzelfallprüfung**, Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
- Z* bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden

Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen